Enviro-Plan GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Tel 06755 2008 0
Fax 06755 2008 750
info@enviro-plan.de
www.enviro-plan.de

Odernheim am Glan, 04.12.2025

Umweltbericht – Vorentwurf
nach § 2a BauGB

zum Bebauungsplan
„Solarpark, 1. Änderung“

Frühzeitige Beteiligung

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Stadt: **WÖRRSTADT**
Verbandsgemeinde: **WÖRRSTADT**
Landkreis: **ALZEY-WORMS**

Verfasser:

Matthias Laskowski, B.Sc. Geographie

Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP

VORENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 EINLEITUNG 4

1.1 Anlass und Ziel der Planung 4

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes 4

1.3 Inhalte des Bebauungsplans 6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort) 6
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen 7
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden 7

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen 8

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 8

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie 8

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen 8

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) 8

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden 9
1.9.1 Fachgesetze 9
1.9.2 Fachplanungen 9
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN 11
1.9.4 Weitere Schutzgebiete 11

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) 12

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege 12
2.1.1 Fläche 12
2.1.2 Boden 12
2.1.3 Wasser 13
2.1.4 Luft und Klima 15
2.1.5 Pflanzen 15
2.1.6 Tiere 16
2.1.7 Biologische Vielfalt 17
2.1.8 Landschaft und Erholung 18

2.2 Mensch und seine Gesundheit 18

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter 18

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 18

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 19

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG 19

VORENTWURF

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN 19

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN) 20

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 20

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 20

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen 20

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 20

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR 21

10 ANHANG 22

VORENTWURF

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB). Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichts beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert wurde, und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG in der Stadt Wörrstadt, Verbandsgemeinde Wörrstadt, Landkreis Alzey-Worms eine bereits bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) zu repowern.

Der Bebauungsplan „Solarpark“ wurde im Herbst 2008 als Satzung beschlossen. Aufbauend auf dieser Grundlage beabsichtigt die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG nun, im Zuge des Repowerings der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage die Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Hierzu sollen die alten Module durch moderne, effizientere Module ersetzt und die Fläche durch Nachverdichtung optimiert werden. Durch diese Maßnahmen wird die Stromerzeugung gesteigert und die Wirtschaftlichkeit der Anlage nachhaltig verbessert. Die geplanten Anpassungen stehen im Einklang mit den Zielen des Bebauungsplans und tragen zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Energieinfrastruktur sowie zur Förderung erneuerbarer Energien bei.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich südöstlich der Ortslage von Wörrstadt, westlich der Bundesautobahn A 63 und südlich der Bundesstraße B 420. Sie ist Teil des Energieparks Wörrstadt, der durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägt wird. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans liegt innerhalb der Gemarkung Wörrstadt, etwa 1 km südwestlich des Siedlungskörpers und rund 350 m südlich des Industriegebiets. Im Umkreis von etwa 1,5 km um die Anlage herum befinden sich 12 Windenergieanlagen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 17,4 ha. Lage und Abgrenzung des Plangebiets sind in Abbildung 1 und Abbildung 2 dargestellt.

VORENTWURF

Abb. 1: Lageplan © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de;bestehende Anlagen und Geltungsbereich blau markiert durch Enviro-Plan 2025

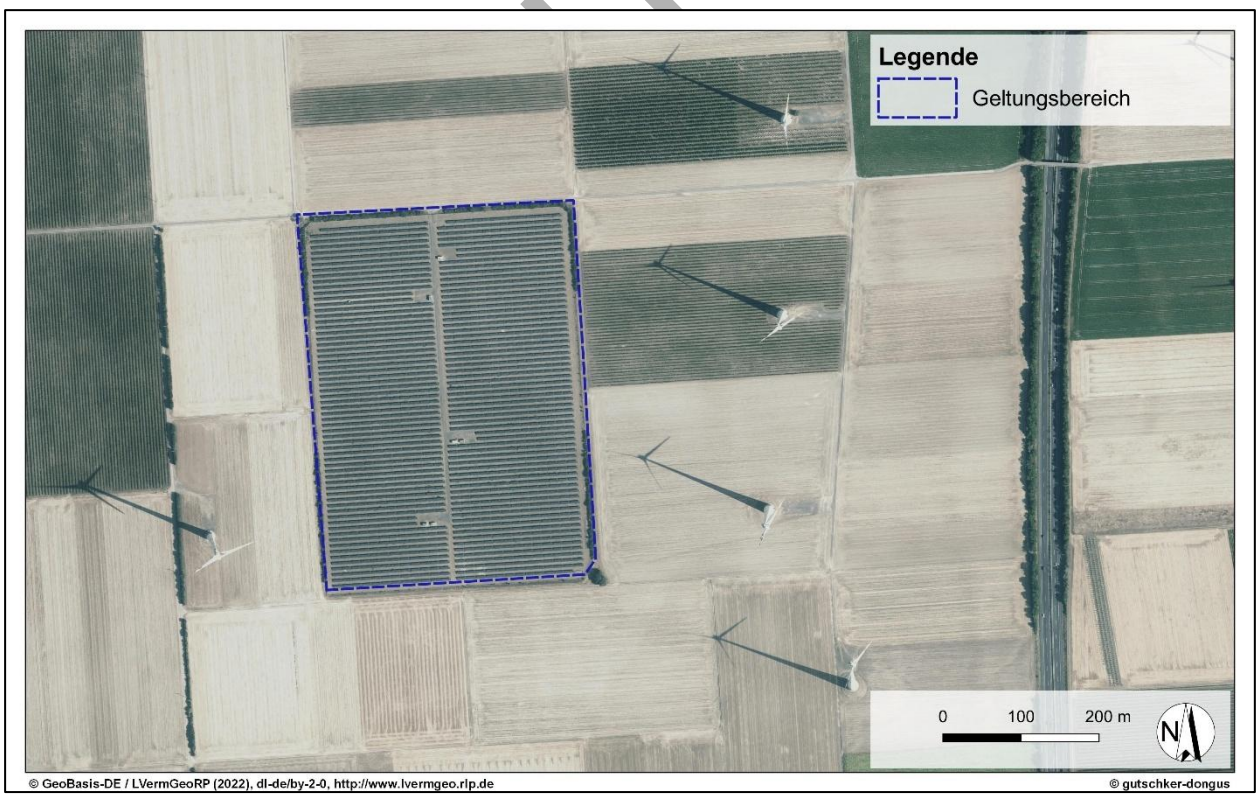

Abb. 2: Plangebiet (blau); großräumige Übersicht; unmaßstäblich © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2025

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Das Plangebiet wird bereits zur Nutzung der Sonnenenergie verwendet und ist vollständig mit Photovoltaik-Modulen bestückt. Die Fläche ist von Hecken und Pflanzungen eingefasst, die der landschaftlichen Einbindung und dem Schutz dienen. Ein befestigter Wirtschaftsweg durchquert das Gelände vertikal mittig und erschließt die Anlage. Entlang des Weges befinden sich Nebenanlagen wie Wechselrichterstationen und Trafogebäude zur Stromumwandlung und Netzeinspeisung.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt, in dem ausschließlich Anlagen zur solaren Stromerzeugung zulässig sind. Ergänzend wurden grünordnerische Maßnahmen wie Dauergrünland und Heckenpflanzungen festgelegt, um Eingriffe in Natur und Landschaft zu mindern. Die Anlage besteht aus aufgeständerten, südorientierten Modultischen, Wechselrichterstationen und unterirdischer Verkabelung; die Einspeisung erfolgt über eine nahegelegene 20-kV-Freileitung. Das Gelände ist eingefriedet, sämtliche Ausgleichsmaßnahmen sind den Betreibern zugeordnet, und die Nutzung des Sondergebiets ist zeitlich befristet, um eine spätere Rückführung in die Landwirtschaft zu ermöglichen.

Im Rahmen des Repowerings werden die bestehenden Module durch leistungsstärkere ersetzt und auf optimierten Modultischen angeordnet. Zudem wird die Flächenspezifische Leistung erhöht, wodurch sich die Energieerzeugung steigern lässt, ohne zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

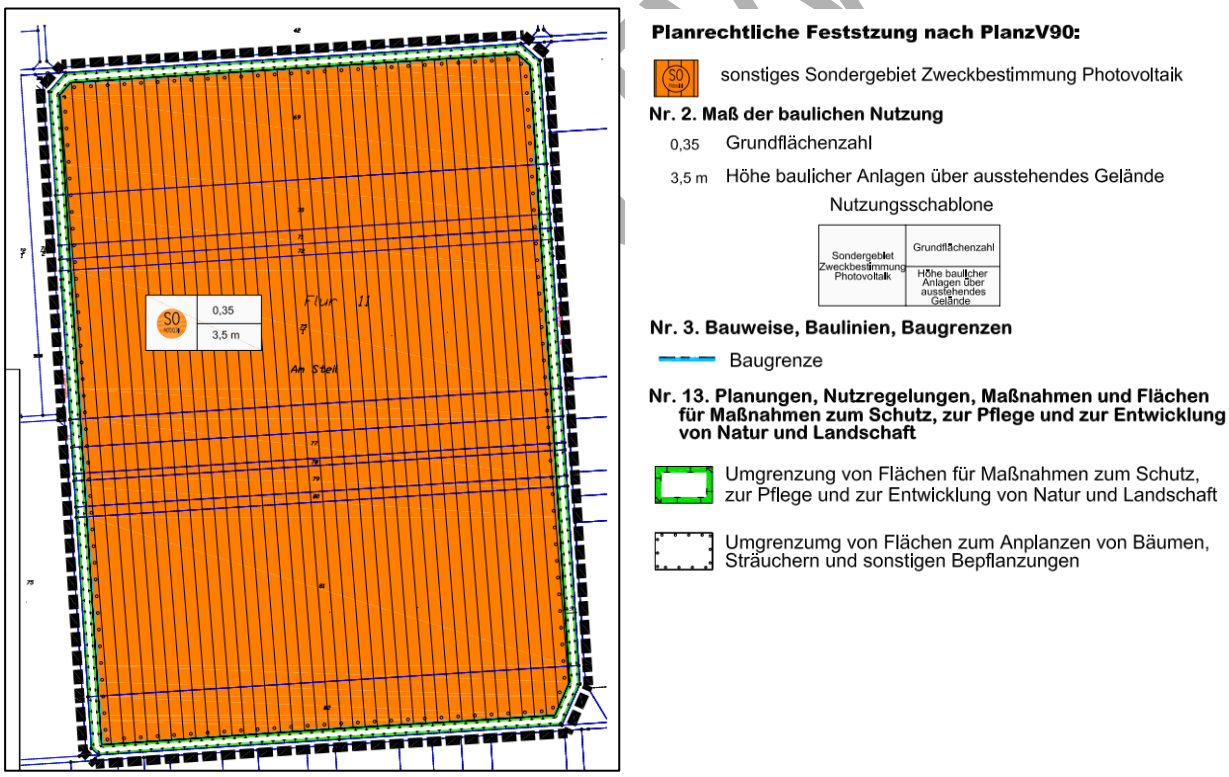

Abb. 3: Auszug aus dem Bebauungsplan „Solarpark“. (2008)

Im Flächennutzungsplan II der Verbandsgemeinde Wörrstadt (2006) mit der 2. redaktionellen Fortschreibung aus dem Jahre 2023 wird das Plangebiet bereits als Sonstiges Sondergebiet „Fotovoltaik“ ausgewiesen. Der Bebauungsplan gilt somit gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Art der baulichen Nutzung
Für das Plangebiet wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie sowie Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Zufahrten, Wartungsflächen und Baustraßen.

Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) = 0,8 und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die maximale Höhe der Anlagen beträgt 3,50 m über Gelände, technische Sonderbauwerke (z. B. Freileitungen, Blitzableiter) sind hiervon ausgenommen. Die Unterkante der Solarmodule muss mindestens 0,80 m über Gelände liegen. Für bauliche Anlagen, die der Speicherung von Energie dienen (z.B. Batteriespeichersysteme), darf die Höhe bis auf 4,60 m überschritten werden.

Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgelegt und soll für die Solarmodule bestmöglich ausgenutzt werden. Einfriedungen, Umzäunungen und Erschließungsanlagen dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, um eine optimale Flächennutzung zu ermöglichen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
M1 – Entwicklung von Weideflächen im Sondergebiet

Die Fläche ist vollständig als Grünland zu entwickeln und während des Betriebs extensiv durch Beweidung (z. B. Schafe) oder Mahd zu pflegen. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Es ist autochthones Saatgut des jeweiligen Gebietes zu verwenden.

M2 – Erhalt bestehender Bepflanzungen

Die im Plan gekennzeichneten Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Entfernungen oder Veränderungen sind nur bei zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit oder des Pflanzenzustands erlaubt.

Beschränkung des Zeitraums der Nutzung
Die Nutzung des Sondergebiets „Photovoltaik“ ist auf maximal 30 Jahre ab Wiederinbetriebnahme begrenzt. Nach Ablauf ist die Anlage vollständig zu entfernen, und die Fläche ist als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Durch die Änderung des Bauleitplans sollen die Voraussetzungen für das Repowering einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 17,4 ha geschaffen werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über ausgebaute Wirtschaftswege im Norden. Nördlich anschließend befindet sich das Industriegebiet von Wörrstadt. Dort verläuft die Bundesstraße B 420, die über einen Zubringer an die Bundesautobahn A 63 angebunden ist. In westlicher Richtung ist zudem die Landesstraße L 401 erreichbar. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich.

Teilversiegelungen sind nur für die Zuwegungen und Erschließungswege sowie die Trafostationen in geringem Umfang erforderlich, bzw. bestehen schon im aktuellen Bestand. Für die neuen nebenanlagen können die Teilversiegelungen größer ausfallen als die aktuell bestehenden.

VORENTWURF

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Umbaus und Nachverdichtung der PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) westlich und östlich der Anlage sowie in sehr geringer Distanz zur Anlage (wenige dm) zu erwarten.

Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. Im Regelfall werden Solarparks während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen. Insgesamt ist der Wartungs- und Reinigungsbedarf von PV-Anlagen sehr gering.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Repowering der Vorhandenen Anlage soll, die lokal und nachhaltig erzeugte, regenerative Energie weiterhin erhalten bleiben. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Durch das geplante Repowering der bestehenden Photovoltaikanlage bleibt die bisherige Nutzung der Fläche als extensiv bewirtschaftetes Grünland erhalten. Eine Änderung der Flächenbewirtschaftung oder des bestehenden Umweltzustands ist damit nicht verbunden.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür können bei Bedarf entsprechende Brandschutzkonzepte erstellt werden, die das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt minimieren können.

VORENTWURF

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)
Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Rheinhessen-Nahe aus dem Jahr 2014 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Anfang 2022 wurde die zweite Teilfortschreibung genehmigt. Diese traf keine Aussagen zu Erneuerbaren Energien. Die beabsichtigte dritte Teilfortschreibung behandelt unter anderem das Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik). Die geplante vierte Teilfortschreibung beinhaltet ausschließlich die Windenergie.

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe ist das Plangebiet bereits als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe und als Sonderbaufläche festgelegt. Zudem befindet es sich in unmittelbarer Nähe zu einem Vorranggebiet Windenergienutzung. Da kein zusätzlicher Freiraum durch das Repowering beansprucht wird, sind die Festlegungen zum Freiraumschutz nicht von Bedeutung.

Landschaftsrahmenplan
Gemäß des Landschaftsrahmenplans (LRP) für die Region Rheinhessen – Nahe aus dem Jahr 2010 liegt das Plangebiet außerhalb eines landesweiten und regionalen Biotopverbundes (Karte 1: Biotopverbund). Das Plangebiet liegt zudem außerhalb eines landesweit und regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraumes (Karte 2: Landschaftsbild und Erholung). Aussichtspunkte, Kulturdenkmäler und Kulturlandschaften sind ebenfalls nicht vorhanden. Nach Karte 3 des Landschaftsrahmenplans der Region Rheinhessen - Nahe (Zusätzliche Grundlagen und Informationen zum Biotopenbund) befinden sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes geplante Windkraftanlagen, die zum aktuellen Zeitpunkt allerdings schon realisiert worden sind.

Landschaftsplan
Der Landschaftsplan ist mit in dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wörrstadt, Teilplan Wörrstadt aus dem Jahre 2023 integriert und wird in Kapitel 1.3.1 behandelt.

Wildwegeplan
Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Wildtierkorridoren, Wanderkorridoren oder Vogelzugachsen.

VORENTWURF

Biotopverbund

Das Plangebiet liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbunds von Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP 2023c).

In der Zielkarte der Planung vernetzter Biotopverbundsysteme (LFU 2023) wird für das Plangebiet keine Flächenhaften Ziele angegeben und befindet sich umrandet von Flächen für die „Biotopverträgliche Nutzung“ von „Ackerflächen, Rebfluren oder Obstplantagen“. Das Vorhaben steht somit keinen Zielen des Biotopverbundes entgegen.

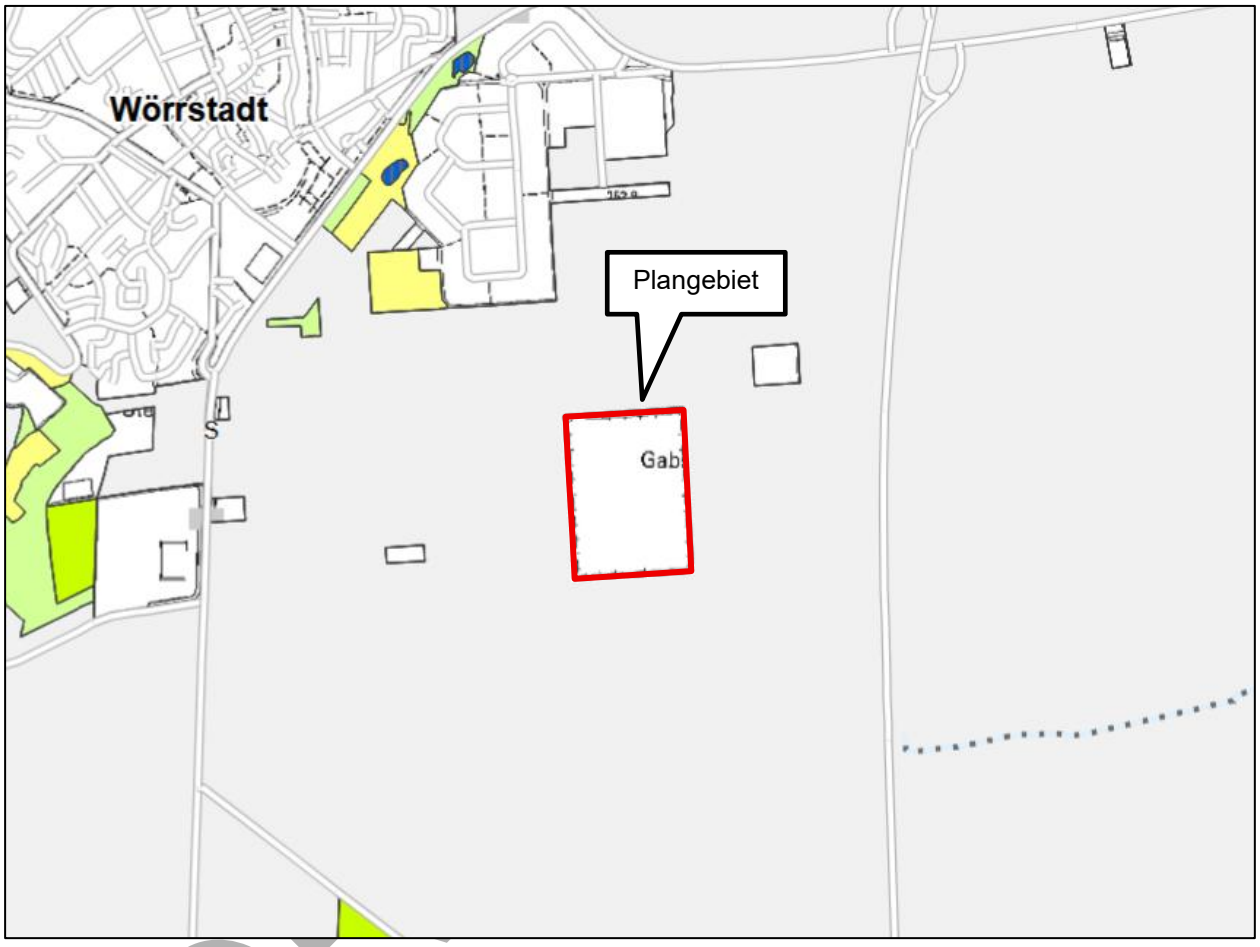

Abb. 4: Planung vernetzter Biotopsysteme; Geobasisdaten LVermGeo RLP - © 2020; Landesamt für Umwelt; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2025

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	/		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

Innerhalb des Suchraums um das Plangebiet wurden keine internationalen Schutzgebiete identifiziert.

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	/		

Innerhalb des Suchraums um das Plangebiet wurden keine weiteren Schutzgebiete identifiziert.

VORENTWURF

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet wird derzeit bereits für die Nutzung der Sonnenenergie genutzt und ist mit PV-Modulen überstellt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von 17,4 ha.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über ausgebaute Wirtschaftswege im Norden. Intern ist das Gebiet durch einen querenden Weg erschlossen. Weitere Vorbelastungen stellen die vorhandenen Trafostationen dar.

2.1.2 Boden

Das Plangebiet liegt gemäß den Bodenflächendaten 1:200.000 in der Bodengroßlandschaft „Lösslandschaften des Berglandes“. Als geologische Einheit wird in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 „Tonmergel und Ton, überwiegend olivgrau, mit feinsandigen Einschaltungen, im höheren Teil lokal mit dünnen Braunkohleflözen und Kalksteinbänken“ (Stratigraphie: Tertiär, Oligozän, "Mergeltertiär" im Mainzer Becken, Pfälzer Bergland und Oberrheingraben) angegeben.

Im Plangebiet sind gemäß der Bodenflächendaten Böden mit einer Funktion als Archiv für naturnahe Böden nicht vorhanden. Teilbereiche der Böden sind als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte gekennzeichnet.

Als Bodenart wird in der BFD5L für den Großteil des Plangebiets Lehm (L) angegeben und für zwei Teilbereiche im Nordosten sandiger Lehm (sL), wie untenstehender Abbildung zu entnehmen ist.

Im Plangebiet herrscht zum großen Teil sehr geringe Bodenerosionsgefährdung. Kleinere Bereiche in der östlichen Hälfte des Plangebietes weisen geringe bis hohe Bodenerosionsgefährdung auf.

Die Ackerzahl liegt im Plangebiet und auch in den umliegenden Flächen zwischen > 80 bis ≤ 100, ausgenommen von zwei Teilbereichen im Nordosten, hier liegt die Ackerzahl bei > 60 bis≤ 80. Das Ertragspotential im Plangebiet und dessen Umfeld ist insgesamt sehr hoch, mit Ausnahme der zwei kleinen Flächen im Nordosten des Plangebiets, wo ein hohes Ertragspotential gegeben ist. Die Bodenfunktionsbewertung wird überwiegend als „sehr hoch“ angegeben mit einer Ausnahme im Osten der beiden Flächen, wo sie als „mittel“ einzustufen ist (LGB RLP 2023).

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen vor.

VORENTWURF

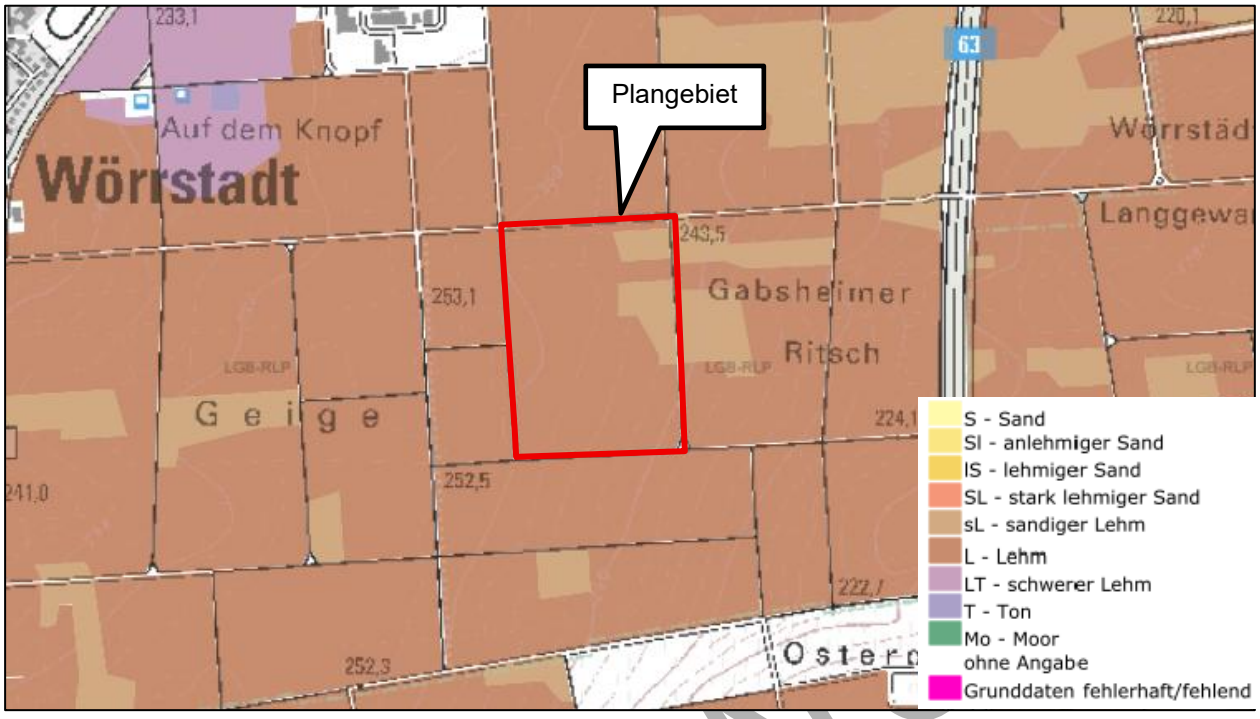

Abb. 5: Bodenart; Landdesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer; Plangebiet grob in rot markiert durch Enviro-Plan 2025

2.1.3 Wasser

Grundwasser
Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum “Oberrheingraben mit Mainzer Becken und nordhessischem Tertiär“ (LGB RLP 2023) und in der Grundwasserlandschaft „Tertiäre Mergel und Tone“ (MKUEM RLP 2023a). Das Plangebiet befindet sich in der Grundwasserkörpergruppe „Rheinhessen“ und im Grundwasserkörper „Selz“ (LGB RLP 2023).

Die Qualität der Grundwasserüberdeckung befindet sich im mittleren Bereich. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 5,2 mm/a und damit in einem sehr niedrigen Bereich.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden (MKUEM RLP 2023a).

Oberflächengewässer
Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, jedoch findet sich ca. 770 m südöstlich der *Nordelsheimerbach*, ein Gewässer der 3. Ordnung. Westlich, ca. 1,3 km entfernt, findet sich der *Neuborn*, ebenfalls ein Gewässer 3. Ordnung. Damit liegt das Plangebiet größtenteils im Einzugsgebiet des, *Nordelsheimerbach*, wobei sich der nördliche Teil im Einzugsgebiet des *Gelbfelder Baches* befindet (MKUEM RLP 2023a).

Starkregen
Gemäß den neuen Sturzflutgefahrenkarten, die die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen zeigen, kann es im Plangebiet in zwei Gebieten zu höheren Akkumulationen von Niederschlagswasser kommen. Beide Bereiche fließen entlang des Gefälles von Nordwest nach Südost. Es kann zu Fließgeschwindigkeiten von 0,5 bis < 1 m/s und einer Wassertiefe von 30 bis < 50 cm kommen.

VORENTWURF

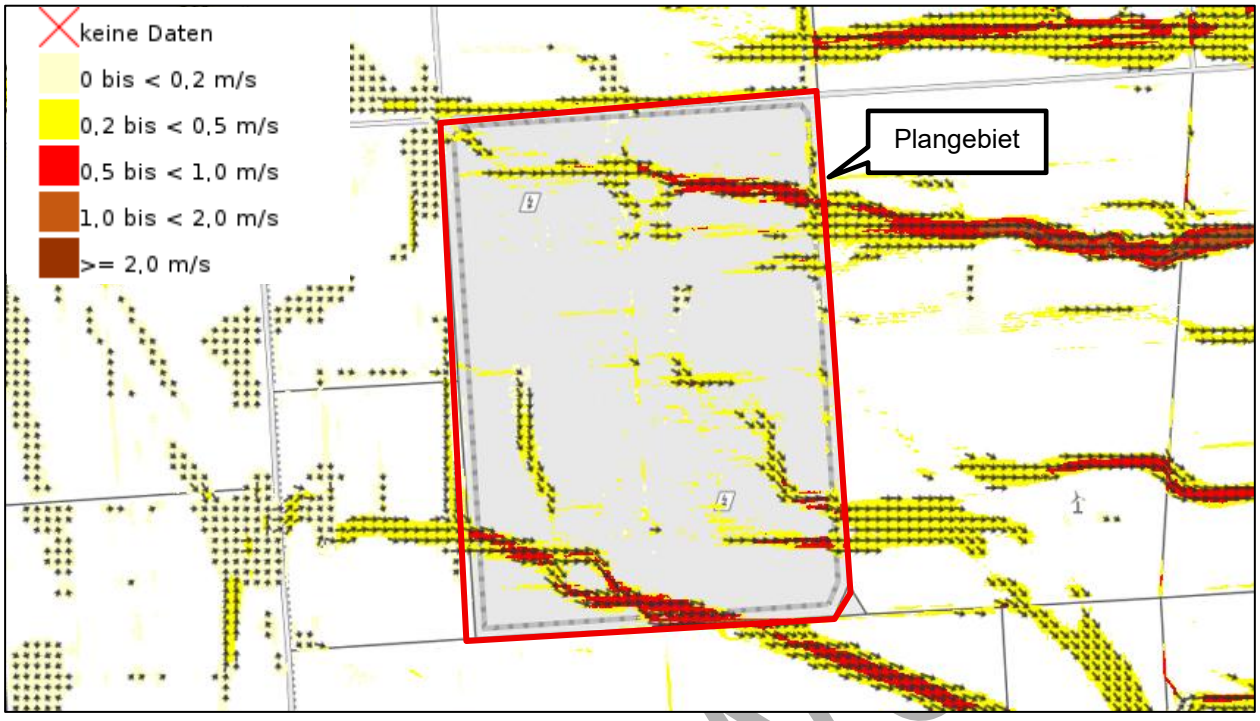

Abb. 6: Ausschnitt Sturzflutgefahrenkarte: Fließgeschwindigkeiten [m/s], außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.); Quelle: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

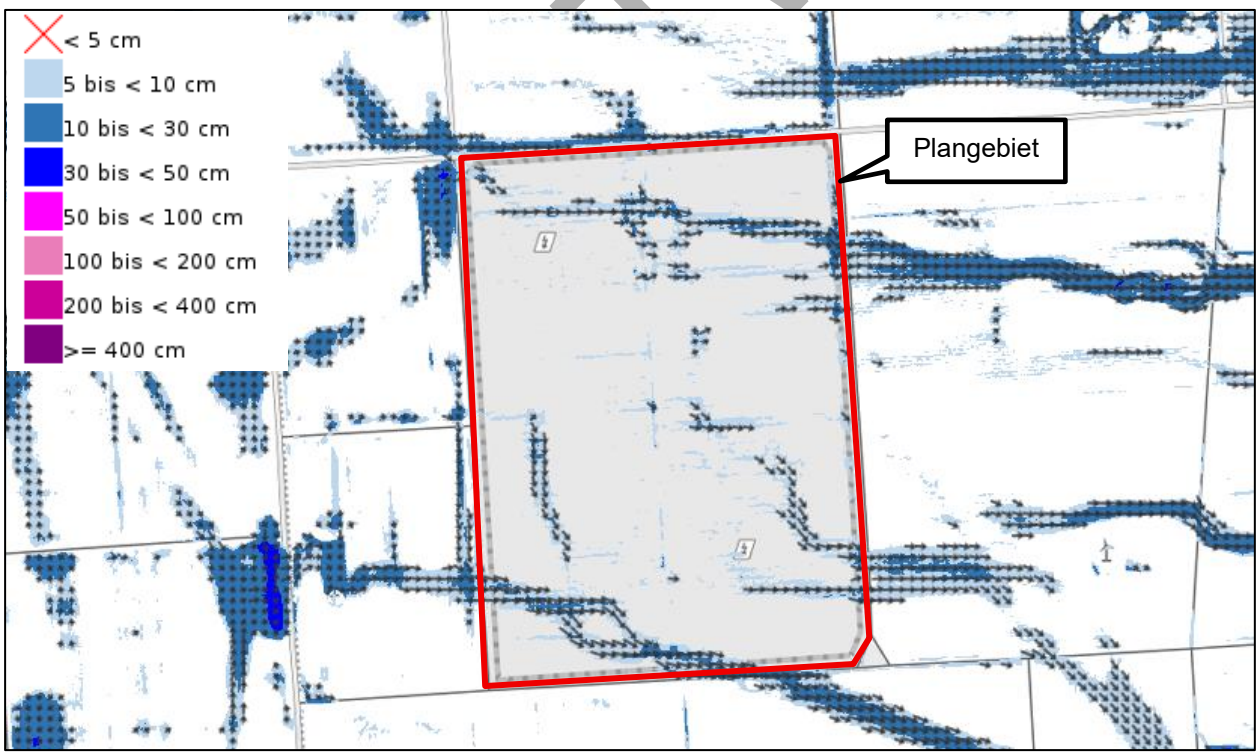

Abb. 7: Ausschnitt Sturzflutgefahrenkarte: Wassertiefen [cm], außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.); Quelle: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

2.1.4 Luft und Klima

Das Plangebiet weist nach der Klimatopkarte ein Gewerbe- Industrieklima (offen) auf (LFU 2024). Dieses ist durch weitgehend versiegelte Flächen, großflächige Strukturen und erhöhte Emissionen geprägt. Tagsüber kommt es zu einer deutlichen Aufheizung der Umgebung, wodurch sich auch in den Nachtstunden eine Wärmeinsel ausbildet. Die Flächen um das Plangebiet herum sind dem Freiland-Klimatop zugeordnet. Freiland-Klimatope treten auf windoffenen Wiesen- und Ackerflächen auf und weisen einen ungestörten Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte auf. Damit verbunden ist eine intensive Kaltluftproduktion (MVI 2012).

2.1.5 Pflanzen

Das Plangebiet wurde im Februar 2024 biotopkartiert. Der überwiegende Teil der Fläche ist als Fettweide (EB1) ausgeprägt. Innerhalb des Gebietes befinden sich Photovoltaikmodule sowie vier Nebenanlagen, die auf Lagerplätzen entlang eines unbefestigten Feldweges angeordnet sind. Die Modulflächen werden von niedrigwüchsigen Baumhecken und einzelnen Baumgruppen eingerahmt. Unmittelbar an das Plangebiet grenzen sowohl befestigte als auch unbefestigte Wirtschaftswege an. In allen Himmelsrichtungen schließen sich überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen (HA0) an.

Mit Vorkommen von national besonders oder streng geschützten Pflanzenarten ist innerhalb der Biotopausstattung des Plangebietes nicht zu rechnen. Im Plangebiet kommen gemäß LANIS-RLP (2025) keine gesetzlich geschützten Biotope vor.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG
Ein potenzielles Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten im TK25 Blatt 6114 Wörrstadt wurde im Rahmen der Biotoptypenerfassung geprüft und kann ausgeschlossen werden.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG
Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

VORENTWURF

Tabelle 3: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: […] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6114 Wörrstadt [1]
Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
Dicranum viride	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
Hamatocaulis vernicosus	Firnisglänzendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
Meesia longiseta	Langstieliges Schwanenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
Notothylas orbicularis	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
Orthotrichum rogeri	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

Im Plangebiet können Vorkommen von planungsrelevanten Moosen des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant sind, aufgrund der ungeeigneten Habitatbedingungen (Fettweide) ausgeschlossen werden. Zudem sind keine aktuellen Vorkommen im TK-Blatt 6114Wörrstadt sowie in den angrenzenden TK-Blättern 6214 Alzey, 6115 Undenheim und 6113 Bad Kreuznach bekannt.

Bei der Kartierung wurden zudem keine Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen gefunden.

2.1.6 Tiere

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (Brutvogelkartierung März – Juni 2023 sowie Habitatpotenzialeinschätzung für Reptilien) wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen. Darunter befinden sich die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Feldsperling und Grauammer, die innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Geltungsbereiches Brutreviere ausbilden. Die Feldlerche ist dabei mit mehreren Revieren vertreten, darunter zwei im Plangebiet selbst.

Im Hinblick auf Reptilien wurde entlang der bestehenden Gehölz- und Totholzstrukturen Habitatpotenzial für die Zauneidechse festgestellt.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere, Amphibien und Libellen können aufgrund fehlender Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem Umfeld ausgeschlossen werden.

Eine genauere Einschätzung der Bedeutung des Gebietes für die vorkommenden Artengruppen sowie die Ableitung notwendiger Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen kann dem faunistischen Fachgutachten entnommen werden.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann derzeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Arten(-gruppen) werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage der Erfassungen und Habitatpotenzialeinschätzungen ermittelt und zur Offenlage dargestellt.

[1] Quellen: LFU (2020a), LFU (2020b)

VORENTWURF

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 4: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6114 Wörrstadt [2]
Schmetterlinge	*Euphydryas aurinia*	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
Schmetterlinge	*Euplagia quadripunctaria*	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	-
Käfer	*Limoniscus violaceus*	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	*Lucanus cervus*	Hirschkäfer	Anh. II	-
Libellen	*Coenagrion mercuriale*	Helm-Azurjungfer	Anh. II	-
Libellen	*Coenagrion ornatum*	Vogel-Azurjungfer	Anh. II	-
Krebse	*Austropotamobius torrentium*	Steinkrebs	Anh. II	-
Weichtiere	*Margaritifera margaritifera*	Flussperlmuschel	Anh. II	-
Weichtiere	*Vertigo angustior*	Schmale Windelschnecke	Anh. II	X
Weichtiere	*Vertigo moulinsiana*	Bauchige Windelschnecke	Anh. II	-

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6114 sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgender Arten bekannt: Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustio*).

Ein Vorkommen der Art ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässerlebensräume auszuschließen.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2021).

Das Plangebiet liegt gemäß BFN (2021) außerhalb der Hotspot-Regionen.

[2] BFN (2022), LFU (2020b)

VORENTWURF

2.1.8 Landschaft und Erholung

Das Plangebiet befindet sich in der Großlandschaft „nördliches Oberrheintiefland“ und innerhalb des Landschaftsraumes „Westplateau“ (LANIS 2023). „Das Westplateau erhebt sich als Hochfläche mit einem Niveau von rund 240-270 m ü. NN zwischen dem Wöllsteiner Hügelland im Westen und dem Selztal im Osten.“

Aufgrund des Reliefs ist von der Ortslage Wörrstadt aus nur eine geringfügige Einsehbarkeit auf die Fläche zu erwarten. Von der Ortsgemeinde Spiesheim ist eine Einsehbarkeit der geplanten Fläche aufgrund der weiten Entfernung und der geringen Hangneigung des Geländes nicht gegeben. Durch die bestehende PV-Freiflächenanlage und den angrenzenden Windenergieanlagen liegt bereits eine technische Überprägung des Landschaftsbildes vor. Zudem ist durch die bestehende Eingrünung die Sichtbarkeit der Anlage abgemildert.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Im Bereich des Plangebietes ist keine Wohnnutzung vorhanden.

Blendwirkungen durch Reflexionen der Module sind aufgrund des Reliefs nicht gegeben.

Vorbelastungen sind durch die im direkten Umfeld befindlichen Windenergieanlagen vorhanden (Lärm, Schattenschlag).

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Plangebiet vor.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Änderung ist davon auszugehen, dass die Nutzung der Flächen entsprechend der Ausweisung des FNPs in ihrer aktuellen Form als Photovoltaikanlage bestehen bleibt.

VORENTWURF

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

Wird zur Offenlage ergänzt.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Wird zur Offenlage ergänzt.

VORENTWURF

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die bestehende, nicht mehr zeitgemäße Photovoltaik-Freiflächenanlage durch moderne Technik erneuert und optimiert werden (Repowering). Dabei wird ausschließlich die bereits für die Energieerzeugung genutzte Fläche in Anspruch genommen. Dadurch wird eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vermieden. Für das Repowering der Anlage kommen daher keine Standortalternativen in Betracht.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Zusätzlich fanden eine Ortsbegehung mit Konflikteinschätzung sowie Erfassungen von Vögeln und Feldhamster statt.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Wird zur Offenlage ergänzt.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

VORENTWURF

Bearbeitet:

Matthias Laskowski, B.Sc. Geographie

Odernheim, 04.12.2025

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.baube-rufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 07.10.2025.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021): Hotspots der Biologischen Vielfalt im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-03/BPBV_Karte_Hotspots2021_bf.pdf, letzter Zugriff: 09.10.2025

LGB RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU, 2023): Kartenviewer. Abrufbar unter: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, letzter Zugriff: 07.10.2025.

LFU 2020a (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal, letzter Zugriff: 10.10.2025.

LFU 2020b (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: https://artefakt.naturschutz.rlp.de/, letzter Zugriff: 10.10.2025.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2024): Klimatopkarte. Mainz. Abrufbar unter: https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#14/49.8294/8.1377. Letzter Zugriff: 08.10.2025.

MKUEM RLP 2023a (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ, 2023): Geoexplorer Wasserportal. Abrufbar unter: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/, letzter Zugriff: 07.10.2025

MKUEM RLP 2023b (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ, 2023): Starkregenkarte. Abrufbar unter: https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/, letzter Zugriff: 09.10.2023

MKUEM RLP 2023c (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ, 2023): LANIS. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff: 07.10.2025

MVI (MINISTERIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG, 2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart. Abrufbar unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Klimafibel_2012.pdf. Letzter Zugriff: 08.10.2025.

VORENTWURF

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	**BNatSchG § 1** - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten. **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche **BauGB § 1a** - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß **LBodSchG § 2** - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß
Boden	**BNatSchG § 1** - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden … **BauGB § 1a** - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß **BauGB § 202** - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung **BImSchG § 1** - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen **BBodSchG § 1** - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte **BBodSchG § 4** - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten **BBodSchG § 7** - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen **LBodSchG § 2** - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	**BNatSchG § 1** - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser **BImSchG § 1** - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen **WHG § 1** - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Klima, Luft	**BNatSchG § 1** - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima **BauGB § 1a** - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen **BImSchG § 1** - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen **TA Luft** – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
Pflanzen, Tiere	**BNatSchG § 1** - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten

VORENTWURF

	BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes **BNatSchG § 44** - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten **LNatSchG § 22** - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inclusive ihrer Lebensräume **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen… **BauGB § 1a** - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) **USchadG** – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG **BImSchG § 1** - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen **WHG § 1** – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Biologische Vielfalt	**BNatSchG § 1** - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes **LNatSchG § 1** - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft **LNatSchG §§ 15 und 16** - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf […] die biologische Vielfalt **BNatSchG § 1** - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft **USchadG** – s. Tiere und Pflanzen
Landschaft	**BNatSchG § 1** - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen **BauGB § 1a** - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)
Mensch und seine Gesundheit	**BNatSchG § 1** - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte **BImSchG § 1** - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen **WHG § 1** – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Kultur- und sonstige Sachgüter	**BImSchG § 1** - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

VORENTWURF